

STEUERN

Ihre Ratgeber in Sachen

Wahlrecht für günstigere Alternative

Neuregelungen bei Erbschaft- und Schenkungssteuer führen zu Mehrbelastung

VON STEUERBERATERIN
ANNETTE DARIUS

Die bisherige Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen ist mit unserem Grundgesetz unvereinbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7. 11. 2006 (1BvL 10/02) entschieden. Daher hat es dem Gesetzgeber aufgetragen, bis spätestens zum 31. 12. 2008 eine Neuregelung zu finden.

Derzeit ist jedoch davon auszugehen, dass es bereits wesentlich früher eine verfassungsgerechte Neuregelung geben wird als zum Stichtag. Von einer Verabschiedung der bisher bekannten Gesetzesvorlagen, beziehungsweise in ihrem bisher geplanten Umfang, ist wohl nicht mehr auszugehen.

Spielräume

Trotz seiner Verfassungswidrigkeit soll das bisherige Recht bis Ende 2008 angewendet werden; es bestehen also noch Handlungsspielräume, die nicht ungenutzt bleiben sollten.

Die Festsetzung der Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer in Steuerbescheiden, die aufgrund von Übertragungen nach dem 31. 12. 2006 erlassen werden, erfolgt nämlich gemäß § 165 AO in vollem Umfang vorläufig. Änderungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen bleiben aufgrund dieses Vorläufigkeitsvermerks also möglich.

Dieser soll dann ein Wahlrecht auf Anwendung des neuen Rechts haben, das auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgen soll; Einsprüche sind insoweit nicht erforderlich.



Noch gehts günstig: Wer erbt, muss zukünftig mit einer höheren Steuerbelastung rechnen. Foto: Wüstenrot

Insgesamt ergibt sich aus dem Wahlrecht aber noch keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage, sondern es besteht die Möglichkeit, sich für die jeweils günstigere Alternative zu entscheiden. Besonders bei bebauten Grundstücken werden die Steuerwerte voraussichtlich kräftig ansteigen, nennenswerte Entlastungen für vermietete Immobilien wird es wohl kaum geben.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden Immobilien künftig, wie auch in unseren Nachbarländern, mit ihren Verkehrswerten anzusetzen sein. Diese betragen oft fast das Doppelte der bisher anzusetzenden „Bedarfswerte“ (Steuerwert).

Vornehmlich bei wertvollen Immobilien oder Immobilien in besseren Lagen wird dies zu einer deutlichen Steuermehrbelastung führen. Das Gleiche gilt dann auch für das „eigene Häuschen“, denn trotz der Ankündigung, die Übertragung von selbst genutzten Immobilien solle nicht stärker mit Steuern belastet werden, bleibt dies doch eher fraglich.

Schnell handeln

Auch eine eventuelle Entlastung, zum Beispiel über die Freibeträge, wie sie bei selbst genutzten Immobilien erfolgen könnte, wird auch künftig nicht immer ohne Steuerbelastung möglich sein und bei vermieteten Immobilien somit in jedem Fall zu einer kräftigen Erhöhung führen.

Um die voraussichtliche Steuermehrbelastung durch den Ansatz des Verkehrswertes zu vermeiden, sollte man also möglichst schnell zur Tat schreiten.

Mehrbelastungen für Immobilien können noch durch rechtzeitige Eigentumsübertragungen vermieden werden, denn die Übertragung von unbebauten und bebauten Grundstücken bleibt bis zum Inkrafttreten der Neuregelung im bisherigen Umfang, allerdings unter den bereits erfolgten Änderungen des Bewertungsgesetzes, begünstigt.

Anton Hilgers

Steuerberater

Josef-Spehl-Straße 43
52525 Heinsberg-Grebben

Telefon: 0 24 52/6 40 11
Fax: 0 24 52/6 62 64
E-Mail: a.h.hs@t-online.de
Internet: www.anton-hilgers-stb.de

Finanz- und Lohnbuchhaltung
Bilanzen, Steuerklärungen
Einzelunternehmen
Personen- und Kapitalgesellschaften
Unternehmensnachfolge
Erbschafts- und Schenkungssteuer
Neugründungen
Betriebswirtschaftliche Beratung
Steuergestaltungsfragen

SCHMITZ WAGNER TIGGES & PARTNER

Rechtsanwälte • Steuerberater

Thomas Schmitz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Simone Rolf
Rechtsanwältin
TSP: Arbeitsrecht

Gerhard Wagner
Diplom-Kaufmann (FH)
Steuerberater

Franz-Josef Tigges
Diplom-Kaufmann (FH)
Steuerberater

Jülicher Straße 369 · 52070 Aachen · Tel. 0241.568760 · www.swt-p.de

(Parkplätze im Innenhof vorhanden)



Unternehmensnachfolge
Erbschaft-/ Schenkungssteuer
Existenzgründung
Insolvenzberatung

einfach ■ besser ■ beraten

Gut Gansbroich 1
41836 Hückelhoven
Telefon: 02433 - 97 98 0

e-mail: kontakt@kanzleien-keller.de

www.kanzleien-keller.de

Dr. Jöris & Partner Steuerberatungsgesellschaft

• Dipl.-Kfm. Dr. Hans Jöris
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

• Dipl.-Kfm. Arno Jöris
vereidigter Buchprüfer – Steuerberater

Westpromenade 10 · 52525 Heinsberg
Tel.: +49 (0) 2452-911912 · Fax: +49 (0) 2452-911950
steuerpraxis@joeris-partner.de · www.joeris-partner.de

Ihr spezieller Ansprechpartner für die umfassende, individuelle Betreuung und Beratung der hiesigen, mittelständischen Wirtschaft (Handwerk/Dienstleistung) in den Bereichen

- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- Erstellung von Mandantenbuchhaltungen und Lohnbuchhaltungen
- Steuerplanungs- und Steuergestaltungsberatung
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Finanzwirtschaftliche Beratung

Diplom-Kaufmann Jürgen Kommer

Steuerberater

Oberstraße 75-77
52349 Düren

Telefon (02421) 50 06 47
Telefax (02421) 50 06 48

E-Mail: J.Kommer@steuerbuero-kommer.de

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Steuererklärungen für Privat- und Geschäftskunden
- Buchführung und Lohnbuchhaltung
- Erstellung von Jahresabschlüssen
- steuerliche Beratung zur Erbfolge und zu Schenkungen
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Existenzgründungsberatung

DYZAK & SISTERMANN'S STEUERBERATER - RECHTSANWÄLTE

Klaus Sistermanns
Rechtsanwalt/Steuerberater

Saxo Ferdinand Dyzak
Dipl.-Kfm. (FH)/Steuerberater

Mira Dyzak-Sistermanns
Rechtsanwältin

Bernd Krückel
Dipl.-Kfm./Steuerberater

Brigitte Dyzak
Steuerberaterin

Ernst Dyzak
Steuerberater

52525 Heinsberg Erpener Weg 27 Tel. 02452/91240 Fax 02452/912429
E-Mail: dyzak-sistermanns@datevnet.de

Zielsicher inserieren - durch unsere
Sonderveröffentlichungen

Aachener Zeitung
Aachener Nachrichten

Kontaktieren Sie uns:
Telefon (0241) 5101 296

ZEITUNGSVERLAG AACHEN